

TARIFORDNUNG

der Franz Schmidt-Musikschule

ab dem Schuljahr 2020/21

1 Allgemeines

1.1 Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Schulerhalterin der Franz Schmidt-Musikschule verlautbart auf Basis des § 6 Abs 1 bis 3 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. i.V.m. § 3 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule, zuletzt geändert mit Verfügung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 31. März 2020 gemäß § 38 Abs 3 und 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, nachstehende Entgelte für die Ausbildung sowie die Entlehngebühren für Instrumente.

1.2 Sämtliche Entgelte und Gebühren stellen Beiträge zur teilweisen Abdeckung jener Gesamtkosten dar, die der Schulerhalterin im Zuge der Betriebsführung der Franz Schmidt-Musikschule jährlich erwachsen.

1.3 Die Schulerhalterin weist auf die von ihr erlassenen Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule¹ hin. Diese können für Schülerinnen und Schüler von sozial benachteiligten Familien bzw. bei besonderer Förderungswürdigkeit, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen, in Betracht kommen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr ⁴
50 Minuten Einzel (1,0)	70,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	56,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	42,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	36,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	36,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	31,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	28,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	26,00 EUR
Kinderchor, je Schülerin/Schüler	12,00 EUR

2.2 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	113,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	90,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	68,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	57,00 EUR
Zweier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	57,00 EUR
Dreier-Gruppe, je Schülerin/Schüler	45,00 EUR
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	40,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	36,00 EUR
Kinderchor, je Schülerin/Schüler	12,00 EUR

2.3 Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hauptwohnsitz², ab dem vollendeten 24. Lebensjahr³

Unterrichtsart	Tarif 1, Monatliche Gebühr ⁵	Tarif 2, Monatliche Gebühr
50 Minuten Einzel (1,0)	147,00 EUR	221,00 EUR
40 Minuten Einzel (0,8)	118,00 EUR	177,00 EUR
30 Minuten Einzel (0,6)	88,00 EUR	132,00 EUR
25 Minuten Einzel (0,5)	74,00 EUR	110,00 EUR
15 Minuten Einzel (0,3)	44,00 EUR	63,00 EUR
<small>Der Unterricht findet in 14-tägigen Abständen zu Einheiten von 30 Minuten statt.</small>		
Viererkurs, je Schülerin/Schüler	40,00 EUR	55,00 EUR
Elementare Musikpädagogik, je Schülerin/Schüler	42,00 EUR	-----

2.4 Anmeldegebühr für schulfremde Schülerinnen und Schüler beim Besuch von groß besetzten Ergänzungsfächern (Orchester)

Von Schülerinnen und Schülern, die weder der Franz Schmidt-Musikschule, noch einer anderen Niederösterreichischen Musikschule angehören, wird für den Besuch eines groß besetzten Ergänzungsfachs wie Orchester (bspw. Jugendblasorchester, Streichorchester oder Jazzband) eine altersunabhängige Anmeldegebühr von 50,00 EUR je Schuljahr eingehoben.

2.5 Manipulationsentgelt bei unterjährigem Musikschulaustritten aus privaten Gründen

Erklärt eine Schülerin oder ein Schüler aus privaten Gründen (Motivirrtum) während des Schuljahres den Austritt aus der Musikschule, so ist ausgenommen für Elementare Musikpädagogik sowie Kinderchor für jedes andere Unterrichtsfach und zusätzlich zum laufenden Schulgeld ein Zehntel des jeweiligen Jahresschulgeldes zu leisten. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Austrittsgesuche aus triftigem Grund (vgl. § 3 Abs 4 bzw. § 4 Abs 2 der Schulrichtlinien der Franz Schmidt-Musikschule).

3 Entlehngebühren für Musikinstrumente

3.1 Die Franz Schmidt-Musikschule unterhält eine bestimmte Anzahl von im Eigentum der Schulerhalterin stehenden Musikinstrumenten. Diese können entsprechend der Entlehnungsordnung der Franz Schmidt-Musikschule⁶ und nach Verfügbarkeit ihren Schülerinnen und Schülern gegen eine monatliche Entlehngebühr zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen werden.

3.2 Die Entlehngebühr beträgt je Instrument und angefangenem Monat für:

Harfen	25,00 EUR
Blas- und Streichinstrumente	15,00 EUR
Akkordeons, E-Bässe	10,00 EUR
Gitarren	5,00 EUR

4 Schlussbestimmungen

4.1 Diese Tarifordnung beruht auf der Verfügung des Bürgermeisters vom 31. März 2020 gemäß § 38 Abs 3 und 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, und ist erstmalig für das Musikschuljahr 2020/21 anzuwenden. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Tarifordnungen außer Kraft.

4.2 Den in dieser Tarifordnung festgesetzten Entgelten wird der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl für den Monat Dezember 2018 (117,7). Eine neuerliche Anpassung der Tarife erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann aus budgetären Gründen auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Anpassung der Tarifordnung vornehmen. Auf die Bestimmungen des § 38 Abs 3 und 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 wird verwiesen.

4.3 Diese Tarifordnung, die Entlehnungsordnung sowie die Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule liegen im Sekretariat der Musikschule auf und sind auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch verfügbar.

4.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Franz Schmidt-Musikschule unter 01/865 43 77-11 DW bzw. unter musikschule@perchtoldsdorf.at.

Perchtoldsdorf, 31. März 2020

Der Bürgermeister

Martin Schuster e.h.

¹ Verfügung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 31. März 2020 gemäß § 38 Abs 3 und 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, mit Wirksamkeit ab dem Musikschuljahr 2020/21.

² § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

³ Maßgeblich ist der Stichtag 30. Oktober eines Kalenderjahres.

⁴ Dieser Tarif kann auch Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt.

⁵ Dieser Tarif kann gewährt werden, wenn bei der Schülerin bzw. dem Schüler eine der in TZ 3.2.1.1 der Richtlinien für Schulgeldermäßigungen der Franz Schmidt-Musikschule angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt.

⁶ Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 26. Juni 2013, TOP 11. Letzte Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten mittels Verfügung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 31. März 2020 gemäß § 38 Abs 3 und 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung.